Häufige Fragen zur Übernachtungsteuer

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungsteuer erhoben?

Gemäß § 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG BW) können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind, vom Land erhoben werden oder den Stadtkreisen und Landkreisen vorbehalten sind. Die Vorschrift beruht auf Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes.

Rechtsgrundlage zur Erhebung der Übernachtungsteuer in der Gemeinde Rheinhausen ist § 9 Absatz 4 KAG BW in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung der Übernachtungsteuer der Gemeinde Rheinhausen vom 22.06.2016 mit Wirkung ab 01.01.2017.

2. Wofür wird die Übernachtungsteuer verwendet?

Die Übernachtungsteuer wird im Haushalt der Gemeinde Rheinhausen vereinnahmt und dient der allgemeinen Finanzierung der Aufgaben der Gemeinde. Anlass für die Einführung der Übernachtungsteuer war für den Gemeinderat im vergangenen Jahr, dass für den Neubau der maroden Grundschule, deren Weiterbetrieb aufgrund bauphysikalischer Probleme der Decken im Altbau und des fehlenden Brandschutzes im Neubau von der unteren Baurechtsbehörde nur noch befristet geduldet wird, hohe Kosten auf die Gemeinde zukommen, die nicht allein durch den allgemeinen Steuerzahler über die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer getragen werden sollen. Auch private Übernachtungsgäste, die die gute Verkehrslage und die Infrastruktur der Gemeinde nutzen, sollen einen Anteil zum Haushalt der Gemeinde beitragen. Die Verwaltung geht von jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 20.000 EUR aus.

3. Was würde passieren, wenn die Übernachtungsteuersatzung der Gemeinde Rheinhausen gerichtlich aufgehoben werden würde?

Gegen die Festsetzungen und Steuerbescheide der Gemeinde kann Widerspruch eingelegt werden. Doch auch bei Einlegung eines Widerspruchs ist die geschuldete Steuer zunächst vom Steuerschuldner zu zahlen (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Widerspruch wird zunächst durch die Gemeinde als Ausgangsbehörde auf die Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs geprüft. Hält die Gemeinde den Widerspruch für zulässig und begründet, erlässt sie einen Abhilfebescheid nach § 72 VwGO. Andernfalls legt die Gemeinde den Widerspruch der Widerspruchsbehörde, hier das Landratsamt Emmendingen, zur Entscheidung vor. Das Landratsamt nimmt eine eigene Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des eingelegten Widerspruchs vor und erlässt nach § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO den entsprechenden Widerspruchsbescheid verbunden mit einer Entscheidung darüber, wer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat. Im Fall eines erfolglosen Widerspruchs ist grundsätzlich der Widerspruchsführer, also die Person, die den Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde eingelegt hat, verpflichtet, die Widerspruchsgebühr zu zahlen (Hk-VerwR/Kastner, § 73 Rn. 48).

Die Übernachtungsteuersatzung der Gemeinde Rheinhausen lehnt sich eng an die entsprechende Satzung der Stadt Freiburg an und ist in wesentlichen Teilen wortgleich mit dieser. Die Übernachtungsteuersatzung der Stadt Freiburg war bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Vereinbarkeit der Satzung der Stadt Freiburg mit höherrangigem Recht bestätigt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 11.06.2015 Aktenzeichen 2 S 2555/13).

4. Widerspricht die Erhebung einer Übernachtungsteuer dem Datenschutz?

Die Erhebung einer Übernachtungsteuer ist mit den Regelungen zum Datenschutz vereinbar. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt. Die der Gemeinde Rheinhausen übermittelten Daten unterliegen zudem den Regelungen zum Steuergeheimnis.

5. Ab wann wird besteuert?

Die Übernachtungsteuersatzung trat zum 01.01.2017 in Kraft. Somit werden alle entgeltlichen privaten Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ab dem 01.01.2017 besteuert.

6. Wird der beim Beherbergungsbetrieb entstehende Aufwand (wie z.B. Papier, Druckerpatronen oder Personalkosten) ersetzt?

Eine Erstattung von Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die diesem durch die Abgabe der für die Steuer relevanten Erklärungen entstehen, ist im Steuerrecht nicht vorgesehen.

7. Was ist bei der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung zu beachten?

Eine Abbuchungsermächtigung kann nur über ein SEPA-Basislastschrift-Mandat erteilt werden. Dieses muss schriftlich oder per Fax vorgelegt werden und kann nicht in Form einer E-Mail entgegengenommen werden. Das erforderliche Formular erhalten Sie bei der Gemeindekasse.

8. Was gilt als Beherbergungsbetrieb?

Jeder Betrieb, der eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt, gilt als Beherbergungsbetrieb. Dies können zum Beispiel Zimmer in Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen, aber auch Privatzimmer (z.B. über Airbnb oder vergleichbare Internetplattformen vermittelte Vermietungen), Ferienwohnungen, Camping- und Reisemobilplätze oder ähnliche Einrichtungen sein. Die Steuerpflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung gemeinnützigen Zwecken dient.

Als Beherbergung im Sinne der Übernachtungsteuersatzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Eine kurzzeitige Beherbergung liegt bei einem Aufenthalt von weniger als zwei Monaten vor. Bei einem Aufenthalt von länger als zwei Monaten besteht laut Meldegesetz eine Meldepflicht; daher fällt in diesen Fällen keine Übernachtungsteuer an (eine Meldebestätigung dient als Nachweis).

Wird zunächst für einen kürzeren Zeitraum gebucht und dieser dann später verlängert, ist der Beginn des Aufenthaltes übernachtungsteuerpflichtig.

9. Wie und wann muss ich meinen Beherbergungsbetrieb zur Übernachtungsteuer anzeigen?

Alle am 1. Januar 2017 bestehenden Beherbergungsbetriebe müssen bis spätestens 31. März 2017 mit dem Formular "Anzeige zur Übernachtungsteuer" bei der Gemeinde Rheinhausen vom Betreiber/von der Betreiberin angezeigt werden.

10. Was wird besteuert?

Grundsätzlich ist jede privat veranlasste entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb steuerpflichtig, soweit nicht eine Ausnahme vorliegt. Dabei ist unerheblich, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich für eine Übernachtung genutzt wird.

11. Befreiungen

Ausgenommen von der Besteuerung sind entgeltliche Aufwendungen für eine Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, wenn diese ausschließlich beruflichen Zwecken dienen, und die Beherbergung Minderjähriger.

Der Beherbergungsgast kann gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erklären, dass seine Beherbergung ausschließlich beruflichen Zwecken dient. Diese Erklärung ist zu belegen, z.B. durch die Vorlage einer Arbeitgeber- oder Dienstherrenbescheinigung oder bei einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit durch die Vorlage einer Eigenbescheinigung. Die berufliche Veranlassung ist für jeden Beherbergungsgast gesondert zu belegen.

12. Höhe der Steuer und Bemessungsgrundlage

Die Übernachtungsteuer beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag ohne Umsatzsteuer und ohne Verpflegung.

13. Steueranmeldung

Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Gemeinde Rheinhausen eine von diesem/dieser oder seinem/seiner Vertreter/in unterschriebene Steueranmeldung abzugeben, in der die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

Die Steueranmeldung ist bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen, für die keine Übernachtungsteuer erhoben wurde und der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen.

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

14. Entstehung und Fälligkeit der Steuer

Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung. Die Übernachtungsteuer ist bei erfolgter Steueranmeldung am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Gemeinde Rheinhausen zu entrichten.

15. Mitwirkungspflicht

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Gemeinde Rheinhausen Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Verstöße gegen die Pflichten aus der Übernachtungsteuersatzung – wie z.B. keine oder eine nicht vollständige, nicht wahrheitsgemäße oder nicht fristgerechte Abgabe der Steueranmeldung – können eine Ordnungswidkrigkeit darstellen und sind bußgeldbewehrt.